

# Öffnungsstrategie – Schutzkonzept

## Ausgangslage

Höchstmögliche Sicherheit in den Pflegeheimen herzustellen, ist weiterhin oberstes Gebot und geniesst breite Akzeptanz. Bei heutiger geringerer Ansteckungsrate und Lockerungsmassnahmen in der Gesellschaft rückt in den Pflegeheimen das Bedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner nach Nähe zu den Mitmenschen und der Angehörigen auf Besuch bei den BewohnerInnen wieder in den Fokus und wird stark artikuliert. EthikexpertInnen nehmen das Thema ebenfalls auf. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen Sicherheit und Schutzbedürfnis versus Selbstbestimmung und Freiraum. Gesamtgesellschaftliche Öffnung und Öffnung der Pflegeheime unter ihren besonderen Rahmenbedingungen sollen als Gleichklang wahrgenommen werden. Deshalb sind die Überlegungen immer wieder zu überprüfen. Die Heime haben unterschiedliche Rahmenbedingungen und gegenüber ihren Anspruchsgruppen geradezustehen für spezifische Angebote oder Einschränkungen des Hauses. Zentral sind bei allen Beteiligten der stete Appell und das Bewusstsein um den Sinn der Regelungen: Wir tun es, um uns und die gesundheitlich schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zu schützen. Wir reden viel mit Bewohnenden und Angehörigen und suchen individuelle und kreative Lösungen. Wir suchen nach individuellen Lösungen innerhalb der Vorgaben des Schutzkonzepts. Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind die Institutionen.

## Generelle Regelung

- Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben epidemiologische Massnahmen des Kantons.

## Besuch im Pflegeheim ab 6. Juni 2020

Im Pflegeheim werden die Besuchsmöglichkeiten ab 6. Juni für Angehörige und Bezugspersonen deutlich erweitert. Der Besuch in privaten Zimmern ist erlaubt, aber Aufenthalte von BesucherInnen und Bewohnenden in nicht COVID-19-spezifisch eingerichteten Begegnungszonen (Gänge, Aufenthaltsräume, Wohngruppenstübli, etc.) sind weiterhin nicht zugelassen. Dabei hat die Selbstverantwortung aller Beteiligten für das Einhalten der Regeln höchste Priorität.

Es gelten die folgenden Regeln, über die mit einem Aushang am Eingang informiert wird:

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Die älteren Menschen sind vom Coronavirus am allermeisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese ein Heim besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Besuchsplanung: Besuche müssen angemeldet werden. Die Heime regeln die Anzahl BesucherInnen und die Besuchszeiten.
- Besucherkontrolle/-registrierung: Die Registrierung von Besuchenden ist notwendig, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner nachverfolgen zu können.

- Hygieneregeln: Die bekannten Regeln sind Voraussetzung, wenn eine Person das Pflegeheim betreten: Händedesinfektion, Abstand halten, kein Händeschütteln – auch nicht bei Angehörigen.
- Hygienemasken: Im Heim ist das Tragen einer Hygienemaske für BesucherInnen Pflicht. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Heime stellen wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung stellt. BewohnerInnen tragen bei Besuchen in den Zimmern eine Maske, wenn sie in der Lage sind, diese selbständig zu entfernen.
- Orte für Besuche: Die Besuche finden in den seit 11. Mai bestehenden, spezifisch eingerichteten Besucherzonen, im Garten oder (ab 6. Juni) im privaten Zimmer statt.
  - In den spezifisch eingerichteten Besuchszonen und im Garten gelten weiterhin die bestehenden Regelungen: Abstandhalten, Trennwände oder Maskentragepflicht.
  - Bei Besuchen in den Zimmern tragen BesucherIn und (sofern möglich) die Bewohnerin/der Bewohner eine Hygienemaske. Wir appellieren an die Selbstverantwortung der BesucherInnen, die Maske während des Besuchs nicht auszuziehen.
  - Die Besucherzahl im privaten Zimmer bleibt vorläufig beschränkt. Die Heime regeln die Einzelheiten nach ihren Möglichkeiten.
- Gemeinsame Mahlzeiten: CURAVIVA Baselland empfiehlt, zurzeit auf gemeinsame Hauptmahlzeiten von Besuchenden und Bewohnenden zu verzichten. Konsumationen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Seelsorgerinnen und Seelsorger haben unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen Zugang zu den Bewohnerzimmern analog dem medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Freiwillige Mitarbeitende, die vielfach bereits zu den gefährdeten Personen zählen, haben Zugang zu den BewohnerInnen. Sie werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können. Einzelheiten regelt die Heimleitung.

## **Ausgänge von Bewohnerinnen und Bewohnern**

- Bei jedem Ausgang sind von den BewohnerInnen sowie den Besuchenden die Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten.
- Begleitperson oder der Bewohner/die Bewohnerin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen und bestätigt die Einhaltung gegenüber dem Heim.
- Das Heim gibt ein Merkblatt ab, welche Hygiene- und Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

## **Transporte von Bewohnerinnen und Bewohnern**

- Wann immer möglich und speziell während den Stosszeiten, ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, empfehlen wir das Tragen einer Hygienemaske.
- Beim Transport in Privatfahrzeugen empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske.

## Ausblick – weitere Schritte

- Die Empfehlungen werden von CURAVIVA Baselland in Absprache mit den Beteiligten regelmässig überprüft.
- Voraussichtlich gelten für lange Zeit Abstands- und Hygieneregeln.
- Gemeinsame Mahlzeiten: Gemeinsame Mahlzeiten sind ein Bedürfnis für Angehörige und BewohnerInnen. Wann und wie dies möglich sein wird, wird mit den Fachdiensten des Kantons besprochen.
- Berührungen: Wann Berührungen und Umarmungen wieder möglich sind, wird mit dem den Fachdiensten des Kantons besprochen und im Einklang mit den Vorgaben des Bundes entschieden.

## Veranstaltungen in Pflegeheimen

- Das Durchführen von Veranstaltungen und Gottesdiensten werden durch den Bund geregelt. Verschiedene Veranstaltungsarten erfordern unterschiedliche Massnahmen. Veranstaltungen sind möglich, wenn ergänzend zu den oben genannten Regeln die Mindestabstände eingehalten werden können.

## Vorgehen beim Auftreten von neuen COVID-19 Fällen

- Jedes Heim regelt das Vorgehen im Falle, dass Mitarbeitende oder BewohnerInnen positiv auf COVID-19 getestet werden.

## Verschiedenes

- Grundlagen für dieses Schutzkonzept sind die Weisungen des Bundes und des Kantons sowie das [Papier «Grundlagen Schutzkonzept»](#) von INSOS und CURAVIVA Schweiz sowie der Austausch mit den Mitgliedinstitutionen.

Taskforce Öffnungsstrategie CURAVIVA Baselland

Daniel Bollinger, Marc Boutellier, Jolanda Eggenberger, Andi Meyer  
Muttenz, 03.06.2020